

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der XILOTRADE GmbH

Auftragsannahme

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Alle Preise sind unverbindliche Richtpreise. Aufträge, gleichgültig ob mündlich oder schriftlich vom Kunden erteilt, sind erst für beide Parteien bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Für die Richtigkeit von telefonisch oder elektronisch erteilten Aufträgen und Auskünften übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt auch für alle Aufträge, die uns von Vertretern, Reisenden oder dritten Personen angetragen werden. Sonderbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantien sind nur dann vereinbart, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und von uns als Verkäufer in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung in den Vertrag eingeführt worden sind.

Nebenabreden, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen usw. sind nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Geltung, auch wenn wir ihnen nicht besonders widersprechen. Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An allen Zeichnungen, Abbildungen, Plänen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen die Unterlagen an Dritte nicht weitergegeben werden.

Preise und Zahlungen

Unsere Preise für Lieferungen gelten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk (jeweils gültige Fassung der INCOTERMS) frei Lkw/Waggon verladen, ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung. „Werk“ versteht sich als der Fertigungsbetrieb des Verkäufers. Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen der Berechnungsgrundlagen durch höhere Lohn- und Materialkosten, Erhöhung der Umsatzsteuer oder durch sonstige Umstände, insbesondere technisch begründete Kalkulationsveränderungen, so sind wir berechtigt, den Vertragspreis im angemessenen Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Berechnungsgrundlage zu erhöhen. Dies gilt auch für Abrufaufträge.

Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der vereinbarten Währung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Zahlungen sind erst bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag frei verfügen können. Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten Verbindlichkeiten verwendet. Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Bezahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung. Anzahlungen bei Abschlüssen werden mangels anderer schriftlicher Vereinbarung auf die jeweils ältesten Teillieferungen verrechnet.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder von uns anerkannte Gegenforderungen handelt. Das Gleiche gilt für das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten an den in unseren Rechnungen genannten Beträgen. Die Beschränkung oder den Ausschluss unserer Aufrechnungsrechte lehnen wir ausdrücklich ab.

Ist der Kunde in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig gestellt werden. Der Kunde hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung anfallen. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

Unser Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

Lieferfristen

Der Liefertermin gilt als unverbindlich vereinbart. Lieferfristen sind für uns nur bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als bindend bestätigt worden sind. Lieferfristen laufen vom Tage der Bestätigung bis zur Absendung vom Werk. Die rechtzeitige Mitteilung der Versandbereitschaft gilt als Erfüllung der Lieferfrist. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Ereignisse höherer Gewalt, Kriegs- oder Ausnahmezustand, behördliche Verfügungen, Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder Materialmangel bei uns oder unseren Zulieferern, sowie alle Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die, die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder wesentlich erschweren, berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Käufers vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung auf die Dauer der Behinderungen hinauszuschieben. Dem Käufer erwächst hieraus kein Recht zur Zurücknahme des Auftrages. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Dasselbe gilt für ein Verschulden von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf dem Verzug beruhen. Der Käufer kann sich auf Einhaltung der Lieferfrist nur insoweit berufen, als er seinerseits pünktlich erfüllt.

Versand und Gefahrtragung

Der Versand des Vertragsgegenstandes erfolgt durch uns ab Werk auf Gefahr unseres Kunden, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu unseren Lasten gehen.

Der Vertragsgegenstand wird von uns gegen Transportschäden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung unseres Kunden versichert.

Wird der Versand auf Wunsch unseres Kunden verzögert oder liegt Annahmeverzug vor, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über. Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug von 30 Tagen, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern (wofür wir eine Lagergebühr von 2,5% des Warenwertes pro Monat in Rechnung stellen) und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. In diesem Fall gilt überdies eine Konventionalstrafe von 5% des Rechnungsbetrages als vereinbart.

Bei einem Verkauf ab Werk platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fahrpersonal einsetzt und Ladungssicherungshilfsmittel bereitstellt.

Eigentumsvorbehalt

Der jeweilige Liefergegenstand bleibt unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns voll beglichen sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Gefahr während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes trägt der Käufer. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er hat jedoch gegenüber dem Abnehmer unseren Eigentumsvorbehalt aufrecht zu erhalten. Verarbeitet der Käufer die gelieferten Gegenstände weiter, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt unter Ausschluss von § 950 BGB auch auf die neu hergestellte Sache. Wir erwerben mit der Weiterverarbeitung als Verkäufer Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis, in dem der Rechnungswert der gelieferten Ware zu dem Rechnungswert der neu hergestellten Sache steht. Der Käufer verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich. Der Käufer tritt uns darüber hinaus bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seinen Abnehmer erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und kein Insolvenzverfahren, die Zahlungsunfähigkeit oder Vollstreckungen eines Dritten bei dem Käufer drohen. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mit Namen und Adressen nennt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Gegenstand zusammen mit anderen Waren weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Pfändungen anderer Gläubiger sowie Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand sind uns unverzüglich mitzuteilen, damit wir die Verteidigung unserer Rechte an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen wahrnehmen können. Gerät der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so können wir frachtfreie Rückgabe der Ware zu unserem Betrieb verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. In Ländern, in denen die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, hat der Käufer für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

Gewährleistung und Schadensersatz für Pflichtverletzungen

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen, das Recht auf Auflösung des Vertrages zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Wir als Verkäufer sind, berechtigt und verpflichtet, vor der Gewährung weiterer Gewährleistungsrechte vorrangig die Nachbesserung im Sinne von § 439 Abs. 1 1. Alt. BGB zu gewähren. Erst wenn die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in vollem Umfang zu. Die Nachbesserung gilt als endgültig fehlgeschlagen, wenn diese drei Mal in Bezug auf denselben Mangel nicht zur Beseitigung des Mangels geführt hat. Voraussetzung für die Haftung ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen.

Beanstandungen, die sich auf falsche oder unvollständige Lieferung oder auf sofort erkennbare Mängel beziehen, sind uns unverzüglich, spätestens aber binnen 2 Tagen nach Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer schriftlich mitzuteilen und am CMR-Schein zu vermerken; andernfalls gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäß genehmigt. Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Ausgenommen davon sind verborgene Mängel, die nicht durch eine Untersuchung erkennbar sind, diese sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Beanstandete Kaufgegenstände sind bis zu unserer weiteren Mängelbeseitigung durch den Verkäufer ordnungsgemäß einzulagern. Eine Gewährleistung tritt nicht ein, wenn ohne unser Einverständnis von dritter Seite an dem Liefergegenstand gearbeitet wurde, es sei denn, dass der Schaden nachweislich mit den Arbeiten von dritter Seite in keinem Zusammenhang steht.

Etwaige Rücksendungen an uns sind vorher anzuzeigen. Erfolgen sie ohne unser Einverständnis, wird deren Annahme verweigert. Ansprüche aus Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Grund sie bestehen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Geheimhaltung

Unser Kunde ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm anvertraut wurden oder ihm bei Gelegenheit der Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden sowie während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zu verwerten und Dritten gegenüber geheim zu halten. Angebote, Pläne, Skizzen, und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der XILOTRADE GmbH in 48341 Altenberge. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Lieferverträgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Gerichtsstand der XILOTRADE GmbH, wenn der andere Vertragsteil ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, wahlweise am Sitz des Käufers zu klagen. Für Lieferverträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).